

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Nürnberg

In der Fassung vom 01.05.2024

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 88 Abs. 9 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für alle Studiengänge.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Grundsätze	5
§ 2 Lenkungsausschuss und Prüfungsausschuss	5
§ 3 Zuständigkeit der UTN School of StaRs als zentrale Einrichtung	7
§ 4 Prüfende Personen.....	7
§ 5 Sicherung des Studienerfolgs, Mitwirkungspflicht	8
B. Studienablauf	9
§ 6 Aufbau des Studiums, Modulkatalog und Syllabus.....	9
§ 7 Studienplan und Studienzeiten.....	10
§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache.....	11
§ 9 Kursangebot und Belegung	11
§ 10 Teilnahme an den Kursen	11
C. Prüfungsmodalitäten und Zulassung	11
§ 11 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad.....	11
§ 12 Zulassung zu Prüfungen.....	12
§ 13 Rücktritt und Versäumnis	13
§ 14 Prüfungszeiträume.....	13
D. Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 15 Prüfungsleistungen	14
§ 16 Projekt.....	14
§ 17 Portfolio.....	15
§ 18 Mündliche Prüfung.....	15
§ 19 Schriftliche Prüfung ohne Aufsicht	16
§ 20 Schriftliche Prüfung unter Aufsicht, Klausur.....	16
§ 21 Abschichtung und Bonuspunkte	17
§ 22 Elektronische Prüfungen.....	18

§ 23 Elektronische Fernprüfungen.....	18
E. Abschlussarbeit und mündliche Prüfung	19
§ 24 Studienabschließende Leistung: Abschlussarbeit	19
§ 25 Begutachtung der Abschlussarbeit	20
§ 26 Formalia der Abschlussarbeit	21
§ 27 Mündlicher Teil der Abschlussprüfung	21
F. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen	22
§ 28 Bildung der Noten	22
§ 29 Bestehen und Nichtbestehen	23
§ 30 Dokumentation der Prüfungsergebnisse	23
§ 31 Wiederholung der Prüfung	24
§ 32 Bewertung und Täuschungsversuch.....	24
G. Anrechnung von Kompetenzen, Zeugnis und Urkunde	25
§ 33 ECTS und Anrechnung von Kompetenzen	25
§ 34 Diploma Supplement.....	27
§ 35 Zeugnis und Urkunde.....	27
H. Nachteilsausgleich, Schlussbestimmungen.....	28
§ 36 Nachteilsausgleich.....	28
§ 37 Schutzvorschriften nach dem Mutterschutzgesetz.....	29
§ 38 Änderung der Studienbedingungen, Schließung eines Studiengangs.....	30
§ 39 Inkrafttreten der neuen ASPO und Außerkrafttreten der alten ASPO.....	31
Anlage: Modulkatalog M.Sc. Artificial Intelligence and Robotics	32

Präambel

¹Lehre ist mehr als nur das Teilen von Wissen. ²In der Lehr-Lernforschung existieren zahlreiche neue Lernformate, deren Effektivität, Effizienz und Attraktivität durch Forschungsergebnisse belegt sind. ³Diese werden von der Technischen Universität Nürnberg (University of Technology Nuremberg, UTN) eingesetzt und weiterentwickelt. ⁴Aus der Forschung ist bekannt, dass Studierende durch eigenes Tun und Reflektion der eigenen Aktivitäten lernen. ⁵Dieses muss jedoch durch die Aktivitäten der Lehrenden angeregt und unterstützt werden (*Activity-Based Model of Instruction*).

⁶Ein wesentliches Ziel der UTN ist es daher, innovative, digital-gestützte Lehr-Lernformate (Learning Experience Designs) zu etablieren. ⁷Diese sollen aktivierende Lernstrategien beinhalten und eine kontinuierliche Verbesserung verfolgen. ⁸Lehre und Lernen sind dabei Gegenstand eines iterativen Designprozesses. ⁹Details dazu finden sich im UTN Leitbild für Lehren/Lernen.

¹⁰Dies bedeutet

- innovative Lerndesigns, die eine Lerngemeinschaft erschaffen (*where all students feel welcome and a sense of belonging in a diverse group of learners*),
- Förderung von *Learning Cultures of Collaboration* (Partizipationskultur) mit digitalen Technologien und
- Lehrende als *Learning Experience Designer* (Lerngestaltende) und nicht nur als Inhaltsexperten.

¹¹Eine zentrale Säule der UTN ist, dass kompetenzorientierte Lernziele im Vordergrund stehen. ¹²Ein innovatives Element ist daher die Etablierung von *lernorientierten Assignments* als Prüfungsart. ¹³Assignments sind kleinere „Arbeitsaufträge“ (Aufgaben) mit vorgegebenen *Rubrics* (Lernbeurteilungskriterien), die Studierende während des Kurses erfüllen. ¹⁴In diesem Sinne wird formatives Assessment zum Lernen eingesetzt. ¹⁵Assessments sind Lernbeurteilungen zum Lernfortschritt von Studierenden. ¹⁶Diese sind Teil des Lernprozesses, in dem die Studierenden regelmäßiges und individuelles Feedback durch die Lehrenden erhalten. ¹⁷An der UTN werden *Meaningful Learning Experiences* (positive Lernerfahrungen und Lernerlebnisse) gestaltet, die für die Lernenden authentisch sind und die sie ermutigen, Entscheidungen in der Praxis forschungsbasiert zu treffen.

¹⁸Ziel dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) ist es daher unter anderem, die Voraussetzungen für neue, innovative Lehr-Lernkonzepte zu schaffen.

¹⁹Dabei werden Lern- und Prüfungskonzepte neu gedacht und fortlaufend den Ergebnissen der Wissenschaft angepasst.

²⁰Besonders innovative, neue Prüfungsformate können mit dem Team der UTN School of Students and Young Researchers (StaRs) gemeinsam entwickelt und für ein Semester getestet werden. Sie sind zu evaluieren.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Nürnberg (University of Technology Nuremberg – UTN) ist die Grundlage für das Erreichen und Verwirklichen von Innovation, Qualität und Transparenz von studienbetrieblichen Prozessen und Prüfungen. ²Diese Ordnung regelt den Studien- und Prüfungsbetrieb aller Studiengänge an der UTN. ³Die Studien- und Prüfungsbedingungen werden im Sinne einer lernenden Organisation fortlaufend evaluiert und den Gegebenheiten der ständig wachsenden Universität angepasst.

§ 2 Lenkungsausschuss und Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Lenkungsausschuss (StaRs Steering Committee) der UTN School of Students and Young Researchers (StaRs) entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von §1. ²In prüfungsrechtlichen Fragen entscheidet der Prüfungsausschuss (Examination Board), der aus den prüfungsberechtigten Personen des Lenkungsausschusses besteht. ³Der Lenkungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren. ⁴Für den Vollzug der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses ist die UTN School of StaRs zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Dem Lenkungsausschuss gehören die in TNAV § 6 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen an. ²Die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden sowie des Vertreters oder der Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden beträgt ein Jahr und im Übrigen beträgt die Amtszeit zwei Jahre. ³Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ⁴In Abwesenheit der Gründungsvizepräsidentin bzw. des Gründungsvizepräsidenten für Studium, Lehre

und Internationales führt die bzw. der zuvor von dieser oder diesem beauftragte Gründungs-Chair stellvertretend den Vorsitz. ⁵Der Lenkungsausschuss kann Gäste dauerhaft bis zum Ende der Amtsperiode zulassen. ⁶Der Vorsitz kann weitere Personen als Gäste zu einzelnen Sitzungen zulassen.

(3) ¹Der Lenkungsausschuss der UTN School of StaRs tagt mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit auf Einladung des Vorsitzes. ²Für den Geschäftsgang des Lenkungsausschusses findet § 3 der Grundordnung der Technischen Universität Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende. ³Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen der oder des Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) ¹Insbesondere obliegen dem Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
3. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
4. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Festlegung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Anerkennung von Rücktrittsgründen generell oder in bestimmten Fällen der UTN School of StaRs übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Zuständigkeit der UTN School of StaRs als zentrale Einrichtung

(1) ¹Die UTN School of StaRs organisiert als zentrale Einrichtung unter Einbeziehung der Aktivitätsfelder und Departments die Studiengänge. ²Für jeden Studiengang wird eine studiengangsverantwortliche Professorin oder ein studiengangsverantwortlicher Professor (Studiengangsverantwortliche Person) zur Koordination des Studienganges vom Lenkungsausschuss bestellt. ³Die oder der Studiengangsverantwortliche unterstützt die UTN School of StaRs bei der Organisation und Durchführung der Studiengänge.

(2) ¹Der UTN School of StaRs obliegen insbesondere folgende prüfungsrelevante Aufgaben:

1. die Administration des Prüfungsausschusses sowie der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen,
2. die Benachrichtigungen der Beteiligten in Prüfungsangelegenheiten und Verwaltungsverfahren,
3. die Sicherstellung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Prüfungsverfahrens,

²Weiterhin nimmt die UTN School of StaRs sämtliche Aufgaben wahr, die sich aus anderen Rechtsvorschriften sowie aus Vorschriften der Technischen Universität Nürnberg ergeben.

§ 4 Prüfende Personen

(1) ¹Prüferin bzw. Prüfer (Prüfende) können all jene sein, die nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sind, sofern diese Personen Mitglieder der UTN sind. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ³Die Bestellung externer und interner Prüfender durch den Prüfungsausschuss ist möglich, wenn diese Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist.

(2) Alle Lehrenden sind in den Modulen prüfungsberechtigt, in denen sie eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben.

(3) ¹Professorinnen und Professoren sind in den Fächern prüfungsberechtigt, in denen sie eine Lehrtätigkeit ausüben oder ausüben können. ²Ihnen stehen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Kursen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiterhin für ein Jahr zu. ³Nach Ablauf dieses Jahres kann ihnen durch den Prüfungsausschuss eine jeweils zeitlich befristete Prüfungsberechtigung erteilt werden. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für Gast-oder Vertretungsprofessorinnen und -professoren.

(4) ¹Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können Prüfungen abnehmen, soweit sie mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben betraut sind. ²Habilitierte wissenschaftliche Mitglieder sind nach Abs. 2 prüfungsberechtigt.

(5) Beisitzende müssen selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

(6) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus wichtigen Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden ist zulässig.

(7) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsverfahren sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 21 BayVwVfG.

§ 5 Sicherung des Studienerfolgs, Mitwirkungspflicht

(1) ¹Die zentrale Studienberatung der UTN School of StaRs erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden vor Beginn oder Wechsel eines Studienganges in Anspruch genommen werden. ³Die Beratung erstreckt sich auch auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung.

(2) ¹Im Rahmen des Pflichtenverhältnisses unterliegen die Studierenden, über § 8 der Satzung zu Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation der Technischen Universität Nürnberg vom 01. April 2023 in der jeweils gültigen Fassung hinaus, in allen Prüfungsangelegenheiten und Verwaltungsverfahren der Mitwirkungspflicht. ²Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitwirkungspflicht geht zu Lasten der Studierenden. ³Art. 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

B. Studienablauf

§ 6 Aufbau des Studiums, Modulkatalog und Syllabus

(1) ¹Studiengänge sind modularisiert. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Einheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen. ³Diese sind in Lernzielen festgelegt. ⁴Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul mehr als ein Semester dauern.

(2) ¹Module gliedern sich in Pflichtmodule und Module mit Kurswahl. ²Ein Pflichtmodul muss von allen Studierenden eines Studiengangs belegt und bestanden werden. ³Bei einem Modul mit Kurswahl können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereiches Kurse auswählen und müssen die entsprechende Prüfung bestehen.

(3) ¹Alle Kurse sind einem oder mehreren Modulen zugeordnet. ²Die Studierenden können die Kurse und die Module innerhalb eines Studienganges nur einmal einbringen.

(4) ¹Der Aufbau und die Inhalte des Studiums werden im Modulkatalog geregelt. ²Der Modulkatalog ist als studiengangsspezifische Anlage Teil dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung. ³Insbesondere trifft die Anlage folgende Regelungen:

1. Art des Studienganges sowie der zu erwerbende Abschluss,
2. die ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit,
3. die Sprache des Studiengangs,
4. die Liste der Module, einschließlich der Festlegung von Pflichtmodulen und Modulen mit Kurswahl,
5. die Art und Zusammensetzung der Prüfung, die Art der Bewertung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,

⁴Fehlen im Modulkatalog Angaben nach Nr. 5 für einzelne Module, bedürfen die Prüfungen sowie die zugrundeliegenden Kurse und deren Syllabi der Zustimmung der Gründungskommission für jedes Semester, bis die Angaben im Modulkatalog ergänzt wurden.

(5) ¹Lehrende erstellen, mit Unterstützung des Digital LEAD (Learning Experience and Active Design) Lab, für jeden Kurs ein Syllabus. ²Der Syllabus wird vom Lenkungsausschuss der UTN School of StaRs für jeden Kurs beschlossen und ist

hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das erstmals von ihnen betroffen ist. ⁴Der Syllabus enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele des Kurses, Art und Inhalt der darin enthaltenen Lerneinheiten (Learning Units),
2. Ablaufplan und Verteilung der begleiteten und unbegleiteten Lernphasen,
3. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht der Sprache des Studiengangs entspricht,
4. die konkreten Prüfungsformen sowie die Bildung der Note und
5. die Module, welchen der Kurs zugeordnet ist.

§ 7 Studienplan und Studienzeiten

(1) ¹Das ordnungsgemäße Studium und die Regelstudienzeit richten sich nach dem Modulkatalog des jeweiligen Studiengangs. ²Die Modulkataloge enthalten die zu absolvierenden Module und eine eindeutige Identifizierung mittels Kodierung der Module.

(2) ¹Das Studienjahr gliedert sich in Semester. ²Das Nähere regelt die Satzung zu den Semesterzeiten der Technischen Universität Nürnberg vom 01.10.2023 in der jeweils gültigen Fassung. ³Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(3) Überschreiten Studierende die im Modulkatalog festgelegten Regelstudienzeiten um mehr als zwei Semester (Höchststudiendauer), so gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen von der Feststellung des Nichtbestehens absehen und den Zeitraum zur Erbringung der Studienleistungen um ein oder mehrere Semester verlängern (Fristverlängerung). ²Des Weiteren kann der Prüfungsausschuss auf Antrag vom Nichtbestehen absehen, mit der Folge, dass Prüfungsleistungen erst wieder ab dem folgenden Fachsemester erbracht werden müssen (Fristaussetzung).

(5) ¹Der Antrag gemäß Abs. 4 ist schriftlich und begründet an die UTN School of StaRs – Team Student Services zu richten. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Dabei finden auch der bisherige Studienverlauf sowie die zu erwartenden Folgen für den zukünftigen Studienverlauf Berücksichtigung.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache von Modulen und Kursen in englischsprachigen Studiengängen ist Englisch. ²Der Lenkungsausschuss kann auf Antrag von Lehrenden eine andere Sprache als Unterrichts- und Prüfungssprache genehmigen.

(2) ¹Die Abschlussarbeiten sind in der Regel in englischer Sprache zu verfassen und einzureichen. ²In begründeten Ausnahmefällen können Lehrende und Studierende im Benehmen mit der UTN School of StaRs eine andere Sprache für die Abschlussarbeit beantragen.

§ 9 Kursangebot und Belegung

(1) ¹Das Kursangebot für ein Semester wird zu Beginn hochschulöffentlich in den Syllabi sowie durch Eintragung im Campus Management System bekanntgegeben.

(2) ¹Die Belegung der Kurse ist bis zum Ende der Kursanmeldefrist eines jeden Semesters vorzunehmen. ²Eine Kursabmeldung ist bis 14 Tage nach Kursbeginn möglich. ³Die UTN School of StaRs – Team Student Services veröffentlicht die Kursanmeldezeiträume spätestens vor Semesterbeginn.

§ 10 Teilnahme an den Kursen

¹Studierende der Technischen Universität Nürnberg können grundsätzlich an Kursen aller Studiengänge teilnehmen und hierin Prüfungen ablegen. ²Die Anmeldung erfolgt über das Campus Management System. ³Studierende, in deren Studiengang ein Kurs nicht eingebunden ist, müssen im Vorfeld der Teilnahme die Erlaubnis der zuständigen Lehrenden des jeweiligen Kurses einholen.

C. Prüfungsmodalitäten und Zulassung

§ 11 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) ¹Die Prüfungen des Studienganges führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende die Lernziele erreicht haben. ³Durch das Bestehen dieser Prüfungen soll festgestellt werden, inwiefern Studierende die entsprechenden Kompetenzen erworben haben,

die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und sich fortzubilden.

⁴Die Prüfungen sind kompetenzorientiert und sollen den kontinuierlichen Lernfortschritt der Studierenden berücksichtigen (formatives Bewerten).

(2) ¹Die Technische Universität Nürnberg verleiht nach Erreichen der im Modulkatalog festgelegten Summe von Leistungspunkten (European Credit Transfer System (ECTS)) im entsprechenden Studiengang den im Modulkatalog festgelegten akademischen Grad. ²Absolventinnen und Absolventen können dem verliehenen akademischen Grad den Zusatz „Technische Universität Nürnberg“ oder „UTN“ anfügen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Mit der Anmeldung zu einem Kurs erfolgt automatisch die Anmeldung zur zugeordneten Modulprüfung. ²Eine Abmeldung von der Prüfung ist bis spätestens acht Wochen nach Kursbeginn möglich. ³Über die Zulassung zu den Prüfungsleistungen entscheidet in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die Zulassung zu Prüfungen muss versagt werden:

1. wenn Studierende die betreffende Prüfung an der Technischen Universität Nürnberg endgültig nicht bestanden haben;
2. wenn die betreffende Prüfung bereits bestanden wurde oder durch eine Anerkennung bereits als erbracht gilt.

²Die Versagung der Zulassung zur Prüfung ist Studierenden unter Angabe der Gründe innerhalb angemessener Frist elektronisch mitzuteilen.

(3) Ohne form- und fristgemäße Abmeldung gilt eine Prüfung als abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) ¹Eine ordnungsgemäße Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

³Bei Wiederholungsprüfungen und Prüfungssonderterminen müssen sich Studierende bei der UTN School of StaRs – Team Student Services anmelden.

§ 13 Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Nach dem in § 12 Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von einer Prüfung nur bei Vorliegen von die Prüfungsfähigkeit erheblich beeinträchtigenden Gründen (z.B. Krankheit) auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. ²Der Rücktritts Antrag ist schriftlich oder elektronisch unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe bei der UTN School of StaRs – Team Student Services einzureichen. ³Die Gründe sind glaubhaft zu machen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztlicher Nachweis der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich bei der UTN School of StaRs – Team Student Services vorzulegen. ⁵In Zweifelsfällen kann ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für einen Rücktritt während einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht mit der Maßgabe, dass der Rücktritt unverzüglich mitzuteilen ist.

(2) ¹Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn Studierende ohne wichtige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheinen oder die Rücktrittsgründe nicht anerkannt wurden. ²Gleiches gilt, wenn Studierende ohne Begründung eine angetretene Prüfung abbrechen, oder wenn als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Arbeit keine bearbeiteten Aufgaben abgegeben wurden oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

§ 14 Prüfungszeiträume

(1) ¹Der Prüfungszeitraum beginnt mit dem Beginn der Vorlesungszeit und endet mit dem Ende des Semesters. ²Die Prüfungs- bzw. Abgabetermine sind im Syllabus zu veröffentlichen.

(2) ¹Alle Leistungen für ein Modul sind spätestens bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) ¹Prüfungen sind grundsätzlich in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem der Kurs stattgefunden hat und beendet worden ist. ²Ausgenommen sind Kurse mit einer Laufzeit über mehrere Semester. ³Die Prüfenden geben Abweichungen von der regulären Prüfungszeit spätestens zu Beginn des Kurses bekannt und benennen den alternativen Prüfungszeitraum.

D. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die im Wesentlichen die gesamten zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls als Prüfungsgegenstand haben, finden in den Prüfungsfächern entsprechend der Festlegung im Modulkatalog und nach Maßgabe der folgenden Paragraphen als Projekt, Portfolio, mündliche, schriftliche Prüfung ohne oder mit Aufsicht statt.

(2) Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Technischen Universität Nürnberg geprüften Fach sind ausgeschlossen.

(3) Werden Prüfungen in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 16 Projekt

(1) ¹Ein Projekt ist forschungsorientiert. ²Bei einem Projekt wenden die Studierenden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine komplexe Problemstellung an. ³Als offene und problembasierte Lehrform fördert die Projektarbeit die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit durch Zusammenarbeit. ⁴In Gruppenarbeit oder alleine bearbeiten die Studierenden selbstständig forschungsorientierte, theoretische oder praxisorientierte Problemstellungen und setzen die Ergebnisse um.

(2) ¹Das Projekt umfasst eine komplexe Aufgabenstellung welche schrittweise über einen längeren Zeitraum bearbeitet wird. ²Das Projekt besteht aus mehreren in der Regel aufeinander aufbauenden Lernaktivitäten (Assignments). ³Diese Lernaktivitäten können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen der §§ 18 - 20 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ⁴Die letzte Lernaktivität umfasst in der Regel 40 – 60% der Gesamtpunktzahl und ist eine praktische Leistung oder ein Projektbericht.

(3) ¹Der Projektbericht umfasst in der Regel 1500 Wörter. ²Es kann eine mündliche Präsentation des Projektes geben, welche in der Regel 20 Minuten dauert.

(4) Die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Modulkatalog beim jeweiligen Modul angegeben Anteile nach § 28.

§ 17 Portfolio

(1) ¹Ziel des Portfolios ist die Erstellung einer Gesamtprüfungsmappe, welche die Lernaktivitäten des Semesters abbildet. ²Das Portfolio dokumentiert und reflektiert den Lernprozess und den Lernerfolg der Studierenden über verschiedene, während des Semesters erzielte, Lernergebnisse.

(2) ¹In einem Portfolio werden nach Vorgabe der Prüfenden in gegenseitigem Zusammenhang stehende Lernaktivitäten (Assignments) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Lernaktivitäten können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen der §§ 18-20 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Die letzte Lernaktivität umfasst in der Regel 40 – 60% der Gesamtpunktzahl und ist eine schriftliche Ausarbeitung.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung umfasst in der Regel 1500 Wörter.

(4) Die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Modulkatalog beim jeweiligen Modul angegebenen Anteile nach § 28.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten pro Person und Prüfung. ²In mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. ³Der Schwerpunkt liegt auf dem Prüfungsgespräch. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfenden oder vor einem bzw. einer Einzelprüfenden mit sachkundigen Beisitzenden stattfinden. ⁵Vor der Festsetzung der Note hören die Prüfenden die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden oder die Beisitzenden. ⁷Die Protokollierung der mündlichen Prüfung durch dritte Personen, die keine Prüfenden sind, ist möglich.

(2) ¹Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden durchgeführt werden. ²Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend der Anzahl der Studierenden. ³Die Prüfungsleistungen sind individuell zu bewerten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf Verlangen zu begründen.

§ 19 Schriftliche Prüfung ohne Aufsicht

(1) ¹Schriftliche Prüfungen ohne Aufsicht sind Hausarbeiten, Essays oder sonstige schriftliche Leistungen (z.B. zeichnerische, gestalterische und rechnerische Prüfungen), welche in eigener Verantwortung in einer vorgegebenen Zeit verfasst werden müssen. ²Eine schriftliche Prüfung ohne Aufsicht kann auch in elektronischer Form abgenommen werden; für die Durchführung gilt § 22. ³Schriftliche Prüfungen können auch durch mündliche Anteile ergänzt werden.

(2) ¹Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten und Abschlussarbeiten sind von den Studierenden mit einem Nachweis aller benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet (z.B. auch die Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz), und aller sonstiger Hilfsmittel zu versehen. ³Außerdem ist eine persönliche Erklärung beizufügen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und alle genutzten Quellen angegeben haben. ⁴Die persönliche Erklärung ist in elektronischer Form einzureichen. ⁵Die Prüfenden können für alle anderen ohne Aufsicht angefertigten schriftlichen Arbeiten von den Studierenden eine druckbare und durchsuchbare elektronische Fassung verlangen. ⁶Prüfende haben das Recht, sich für die Korrektur eine Papierversion zu erstellen. ⁷Das Dateiformat legen die Prüfenden im Benehmen mit den Studierenden fest. ⁸Die Studierenden müssen die Möglichkeit haben, dieses Dateiformat zu erstellen, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen. ⁹Die durchsuchbare elektronische Fassung ist innerhalb der Bearbeitungsfrist bei den Prüfenden einzureichen. ¹⁰Für den Rücktritt gilt § 13 entsprechend.

(3) Der Umfang einer schriftlichen Prüfung ohne Aufsicht beträgt in der Regel 2000 bis 4000 Wörter.

§ 20 Schriftliche Prüfung unter Aufsicht, Klausur

(1) ¹Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht sind Klausuren, welche in einer vorgegebenen Zeit unter Aufsicht verfasst werden müssen. ²Klausuren sollen nur in Ausnahmefällen bei besonders großen Kursen zur Anwendung kommen. ³In einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht, sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden ihres Prüfungsfaches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ⁴Eine schriftliche Prüfung unter Aufsicht kann auch in elektronischer Form abgenommen werden; für die Durchführung gilt § 22.

(2) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.

(3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes bzw. Prüfungsbereiches ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt. ⁴Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ⁵In der Niederschrift sind Vorkommnisse, einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen unter Aufsicht dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen Anforderungen in einem Umfang von mindestens 8 ECTS-Leistungspunkten kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 240 Minuten vorgesehen werden.

§ 21 Abschichtung und Bonuspunkte

(1) ¹Um die Belastung während der Prüfungsphase zu reduzieren, können selbstständige Teile einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung (§§ 18 - 20) zu eigenständig abgrenzbaren Themen oder Kompetenzen in einem Modul kursbegleitend vorgezogen werden (Abschichtung). ²Die schriftliche oder mündliche Prüfung bildet weiterhin eine Aufgabeneinheit. ³Lediglich der Prüfungsumfang reduziert sich um den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer jeden Abschichtung. ⁴Insgesamt dürfen die abgeschichteten Prüfungsteile nicht umfangreicher sein, als im Modulkatalog festgelegt.

(2) Die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Anteile nach § 28.

(3) ¹Wird von einer Abschichtung nach § 13 Abs. 1 wirksam zurückgetreten, kann die Aufgabe in Rücksprache mit dem Prüfenden zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. ²Ansonsten ist die Prüfung im Rahmen der nächstmöglichen Nachholprüfung zu absolvieren. ³Im Fall des Nichtbestehens der Nachholprüfung kann die Prüfung noch zweimal wiederholt werden. ⁴§ 31 gilt entsprechend.

(4) Für während des Semesters erbrachte Studienleistungen können Bonuspunkte vergeben werden, sofern diese Studienleistungen nicht bereits als Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 10 % der Gesamtpunktzahl der Prüfung.

(5) ¹Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind in der Regel vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. ²Erworbene Bonuspunkte sind kursbezogen und verfallen mit Ablauf des jeweiligen Semesters. ³Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung und können ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

§ 22 Elektronische Prüfungen

(1) ¹Sämtliche Prüfungen können auch in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden. ²Bei elektronischen Prüfungen findet sowohl die Auswahl und Anzeige der Prüfungsaufgaben als auch deren Beantwortung, Verarbeitung und Speicherung ausschließlich an einem elektronischen Gerät (z. B. Computer, Tablet) statt. ³Eine Bearbeitung nach Beendigung der Prüfungszeit ist nicht mehr möglich.

(2) ¹Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn des Kurses von den Lehrenden bekannt gegeben. ²Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen des Kurses ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 23 Elektronische Fernprüfungen

Für elektronische Fernprüfungen unter Aufsicht, die ihrer Natur nach in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden, gilt die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK) in der jeweils gültigen Fassung.

E. Abschlussarbeit und mündliche Prüfung

§ 24 Studienabschließende Leistung: Abschlussarbeit

(1) ¹Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer an der Technischen Universität Nürnberg immatrikuliert ist, einen Nachweis für deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens A2-Niveau erbringt und mindestens 50 % der gesamt zu erreichenden ECTS-Punkte in dem immatrikulierten Studiengang absolviert hat. ²Eine Abschlussarbeit soll spätestens nach Erreichen von 75 % der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienganges angemeldet werden.

(2) ¹Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt über das Campus Management System mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Anmeldevoraussetzungen über die UTN School of StaRs – Team Student Services. ²Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden sowie der Gutachtenden erforderlich.

(3) ¹Mit der Anmeldung werden die Prüfenden durch die UTN School of StaRs – Team Student Services zugewiesen, und die Studierenden haben grundsätzlich sechs Monate Zeit, ihre Arbeit einzureichen. ²Die konkrete Bearbeitungszeit wird im Modulkatalog festgelegt. ³Die Frist kann auf Antrag aufgrund von Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen um bis zu zwei Monate vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann ein ärztliches oder amtsärztliches Attest fordern, aus dem die Dauer der Erkrankung hervorgeht. ⁵Bei länger andauernden Erkrankungen gilt § 36.

(4) ¹Studierende wählen das Thema ihrer Abschlussarbeit in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer, die bzw. der zugleich die Erstbegutachtung übernimmt. ²Sowohl Betreuende als auch Zweitbegutachtende werden bei Bedarf vom Prüfungsausschuss zugewiesen. ³Der bzw. die Erstprüfende der Abschlussarbeit soll in der Regel aus dem Kreis der im Studiengang unterrichtenden Hochschullehrenden stammen. ⁴Jede an der Technischen Universität Nürnberg hauptberuflich tätige prüfungsberechtigte Person nach § 4 Abs. 3 kann Abschlussarbeiten betreuen. ⁵Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Lehrenden bzw. außerhalb des Studiengangs der Studierenden unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ⁶Die Betreuung kann nicht delegiert werden.

(5) ¹Die Ausgabe des Themas ist im Campus Management System aktenkundig zu machen. ²Hierbei sind mindestens festzuhalten: Name der Studierenden und der

Prüfenden, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.

(6) ¹Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu bewerten. ²Studierende haben dies in ihrer Planung zu berücksichtigen. ³Werden Arbeiten so ausgegeben, dass der Zeitraum der Bearbeitung und Korrektur die Höchststudiendauer nach § 6 Abs. 3 überschreitet, begründet dies keinen Anspruch der Studierenden auf Bearbeitung und Bewertung bis zum Ende der Höchststudiendauer.

(7) ¹Studierende nehmen parallel zur Bearbeitungszeit ihrer Abschlussarbeit an einem Kolloquium teil. ²Ein Kolloquium ist eine Veranstaltung, die in der Vorlesungszeit des Semesters stattfindet, in der die Studierenden den Fortschritt ihrer Abschlussarbeit diskutieren.

§ 25 Begutachtung der Abschlussarbeit

(1) ¹Jede Abschlussarbeit wird von zwei Personen begutachtet. ²Zur Begutachtung können nur Hochschullehrer:innen nach Art 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) bestellt werden. ³Bei Abweichung von mindestens zwei ganzen Noten in der Bewertung der zwei Gutachten können Studierende bis eine Woche nach Bekanntgabe der Noten beim Prüfungsausschuss die Erstellung eines dritten Gutachtens beantragen.

(2) ¹Die Bewertungen, auch im Fall eines erforderlichen Einbezugs eines dritten Gutachtens, sind gleichgestellt und unabhängig voneinander zu erstellen. ²Bei der Gesamtbewertung ist der Durchschnitt der vorliegenden Einzelbewertungen zu ermitteln. ³Die Abschlussarbeit soll gemäß § 24 Abs. 6 bewertet und die damit verbundene mündliche Prüfungsleistung (Disputation) angesetzt worden sein. ⁴Eine Begutachtung vor offizieller Einreichung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit eingereicht, wird sie als „nicht ausreichend“ gewertet.

(4) ¹Studierende können ihre nicht bestandene Abschlussarbeit höchstens einmal mit einem anderen Thema wiederholen. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Abschlussarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung. ³Vor Abgabe kann das Thema nur einmal aus wichtigem Grund mit

Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn die bzw. der Studierende die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.

§ 26 Formalia der Abschlussarbeit

(1) ¹Abschlussarbeiten sind in der Regel in digitaler und maschinenlesbarer Form in der von der UTN School of StaRs – Team Student Services vorgegebenen Art und Weise einzureichen. ²Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel (u.a. die Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz) benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben.

(2) ¹Die UTN School of StaRs – Team Student Services nimmt mit Hilfe geeigneter Software eine Plagiatsprüfung vor und berichtet den Gutachtenden. ²Die Gutachten sind zu den studierendenbezogenen Akten zu nehmen und von der UTN School of StaRs – Team Student Services zu archivieren. ³Die Einreichung und das Datum der Themenausgabe sowie das Datum der Einreichung sind zu dokumentieren.

(3) ¹Wird in einem Gutachten der Verdacht auf Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher Praxis geäußert oder stellen Gutachtende fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, ist dies gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Nürnberg vom 01.04.2023 in der jeweils gültigen Fassung unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen, der über weitere Konsequenzen entscheidet. ²Wird ein Plagiat im Prüfungsausschuss festgestellt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 27 Mündlicher Teil der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussarbeit wird durch eine mündliche Prüfung (Disputation) ergänzt. ²Die Gewichtung der mündlichen Prüfung bei der Bewertung beträgt 30 %, sofern dies im Modulkatalog nicht anders geregelt ist.

(2) ¹Die Zulassung zur Disputation erfolgt, wenn die Arbeit mit mindestens 4,0 benotet worden ist. ²Im Fall einer Disputation sind die Gutachten zur Abschlussarbeit

spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin der bzw. dem Studierenden elektronisch zuzusenden. ³Die Disputation soll spätestens vier Monate nach Einreichung der Abschlussarbeit stattfinden.

(3) ¹Die Disputation besteht aus einem Kurzvortrag über die Abschlussarbeit von 20 Minuten und einer folgenden Fragerunde von 20 Minuten. ²Die Prüfenden sind die Gutachtenden. ³Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter führt den Prüfungsvorsitz. ⁴Die Prüfenden einigen sich auf eine Bewertung der mündlichen Prüfung. ⁵Erfolgt keine Einigung, wird das arithmetische Mittel auf eine Stelle hinter dem Komma gebildet. ⁶Über die Disputation wird ein Protokoll geführt. ⁷Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, wesentliche Inhalte bzw. den Verlauf der Prüfung, Name der Prüfenden, Name der Studierenden sowie die Bewertung. ⁸Das Ergebnis der Prüfung wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

F. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 28 Bildung der Noten

(1) ¹Das Bewertungssystem jeder Prüfung muss aus dem Syllabus hervorgehen. ²Die Bildung der Note basiert auf Punkten, deren Summe im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl die Note entsprechend der folgenden Tabelle ergibt:

Internationale Note (U.S. Äquivalent Grade Letter)	Note	Prozentskala
A	1,0	100 – 96
A -	1,3	<96 – 92
B +	1,7	<92 – 88
B	2,0	<88 – 84
B -	2,3	<84 – 80
C+	2,7	<80 – 76
C	3,0	<76 – 72
C -	3,3	<72 – 68
D +	3,7	<68 – 64
D	4,0	<64 – 60
F	5	<60

(2) ¹Zur Bildung der Abschlussnote werden die Modulnoten mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet und der Durchschnitt gebildet. ²Die Berechnung der Abschlussnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma genau. ³Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Abschlussnoten lauten:

von 1 bis 1,4	„sehr gut“
von 1,5 bis 2,4	„gut“
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“
von 3,5 bis 4,0	„ausreichend“
ab 4,1	„nicht ausreichend“.

(3) ¹Die Noten werden grundsätzlich von den Prüfenden der jeweiligen Prüfung festgelegt. ²Bei Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfende wird die Note aus dem arithmetischen Mittel errechnet und wiederum in eine Note nach Abs. 1 Satz 2 überführt. ³Ist die Abweichung zwischen den Noten größer als zwei ganze Noten, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüfenden über die endgültige Bewertung.

§ 29 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ²Eine Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet wird, ist nicht bestanden.

(2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungen des Moduls bestanden sind. ²Nicht bestandene Prüfungen eines Moduls müssen wiederholt und abgeschlossen werden. ³Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der erforderlichen Prüfungen des Moduls endgültig nicht bestanden ist.

(3) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im Modulkatalog als erforderlich festgelegten Module einschließlich des Abschlussmoduls bestanden sind.

§ 30 Dokumentation der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Noten werden im Campus Management System geführt. ²Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist

beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist.

(2) ¹Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden in geeigneter Weise Einsicht in deren im Vorsemester geleisteten Prüfungen zu geben. ²Für Täuschungsversuche während der Einsichten gilt § 32 entsprechend.

(3) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung erfolgt in digitaler Form. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studierenden exmatrikuliert wurden.

§ 31 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungen können zweimal jeweils innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse wiederholt werden.

(2) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ²Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Eine zweite Wiederholungsprüfung ist im Falle einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfung von einer bzw. einem weiteren Prüfenden zu bewerten. ²Vor der Festsetzung der Note ist das Votum aller an der Bewertung mitwirkenden Prüfenden und die Stellungnahme der Beisitzenden einzuholen. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Prüfenden über die endgültige Bewertung.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. ²Es gilt § 25 Abs. 4.

§ 32 Bewertung und Täuschungsversuch

(1) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder in sonstiger unwissenschaftlicher Weise zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder mit 0 Punkten bewertet. ²Die Feststellung treffen die jeweiligen Prüfenden, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit

dem Prüfungsausschuss. ³Bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen bei schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht nach § 20 gilt als Täuschungsversuch.

(2) Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn eine falsche Erklärung nach § 19 Abs. 2 oder § 26 Abs. 1 Satz 2 abgegeben worden ist oder ein anderes Werk, eine Bearbeitung eines anderen Werkes, eine Umgestaltung eines anderen Werkes oder die Schöpfung einer generativen Künstlichen Intelligenz ganz oder teilweise in der Prüfungsarbeit wiedergeben werden, ohne dieses kenntlich zu machen.

(3) ¹Stören Studierende den Ablauf der Prüfung, kann die betreffende Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder mit 0 Punkten bewertet. ³Der Ausschluss und der Grund dafür sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(4) ¹In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass die betreffende Person den betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Die Person wird daraufhin exmatrikuliert.

(5) Sämtliche Prüfungsarbeiten können mittels computergestützter Programme auf die unzulässige Übernahme fremden Gedankenguts (Plagiat) sowie unzulässige Fremdhilfe überprüft werden.

G. Anrechnung von Kompetenzen, Zeugnis und Urkunde

§ 33 ECTS und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Die vergebenen ECTS-Punkte sollen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, widerspiegeln. ³Zum Zwecke der Übertragbarkeit von Leistungen auf andere Studiengänge wird nach einem Leistungspunktesystem verfahren, welches das European Credit Transfer System (ECTS) berücksichtigt. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiengangs an einer Hochschule erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher

Studiengänge erworbene Abschlüsse werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt, es sei denn, es bestehen hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse) wesentliche Unterschiede.²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(3) ¹Bei einer Anerkennung oder Anrechnung ist die Note zu übernehmen, wenn das Notensystem der Einrichtung bzw. der Institution, an der die Kompetenz erworben wurde, gleichwertig mit dem Notensystem der Technischen Universität Nürnberg nach § 28 ist. ²Sofern bei im Ausland erworbenen Kompetenzen eine Umrechnung der Note notwendig ist, erfolgt diese anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel¹. ³Stimmt das Notensystem nicht überein oder wurde für die Leistung keine Note vergeben, wird die Leistung grundsätzlich mit „bestanden“ anerkannt.

(4) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn die erworbenen und nachzuweisenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen kann maximal die Hälfte der erreichbaren ECTS-Leistungspunkte betragen. ³Abschlussarbeiten werden grundsätzlich nicht aus dem außerhochschulischen Bereich anerkannt.

(5) ¹Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist anhand der Lern- und Kompetenzziele gemäß dem Modulkatalog und dem Syllabus des jeweiligen Studiengangs zu beurteilen. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätten werden zu Beginn eines Studiums auf Antrag der

¹ Bayrische Formel entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i.d.F. vom 12.09.2013 – NS 215. AK, 12.09.2013:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

x = gesuchte Note

N_d = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note

N_{max} = Maximal zu erreichende Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = Niedrigste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

oder des Studierenden in einem Studiengang angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind.

(6) ¹Der Antrag zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen von vor Beginn oder wegen Fortsetzung des Studiums erworbener Kompetenzen muss innerhalb der ersten beiden Fachsemester nach Immatrikulation in den jeweiligen Studiengang erfolgen. ²Anerkennung und Anrechnung erfolgen mit Ausnahme des Art. 86 Abs. 3 Satz 3 BayHIG auf Antrag. ³Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(7) ¹Werden Kompetenzen anerkannt oder angerechnet, werden Studierende in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester eingestuft (Höherstufung). ²Die Höherstufung kann sich auf die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auswirken.

§ 34 Diploma Supplement

¹Die Universität stellt ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement aus. ²Der Lenkungsausschuss legt die Gestaltung der Urkunden sowie des Diploma Supplements fest und sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild.

§ 35 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Nach erfolgreichem Studium erhalten die Studierenden ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält eine Auflistung der bestandenen Module mit Angaben der Notenstufen sowie die Gesamtnote nach § 28. ³Das Thema oder Fachgebiet der Abschlussarbeit und die Note werden genannt. ⁴Nach § 33 anerkannte Leistungen werden unter Angabe des Namens der externen Hochschule auf dem Zeugnis dokumentiert. ⁵Freiwillig erbrachte benotete Module, Leistungspunkte und außercurriculares Engagement (z.B. in der akademischen Selbstverwaltung) können auf Antrag in einer zusätzlichen Leistungsübersicht (deutsch- und englischsprachig) in einer dem Zeugnis beizufügenden Anlage ausgewiesen werden.

(2) ¹Das Zeugnis soll möglichst innerhalb von acht Wochen nach der letzten Prüfung ausgestellt werden. ²Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis wird mit dem Siegel der Technischen Universität Nürnberg versehen und weist das Datum der letzten Prüfung aus. ⁴Desweiteren wird es mit dem Datum der Erstellung versehen.

(3) ¹Nach bestandener Abschlussprüfung erhalten die Studierenden – in der Regel zusammen mit dem Zeugnis nach Abs. 1 – eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ²Die Urkunde wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Nürnberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Nürnberg und dem Datum der Erstellung versehen. ³Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) ¹Die Studierenden überprüfen Zeugnis sowie Urkunde unmittelbar bei Aushändigung auf die Richtigkeit und machen Korrekturwünsche innerhalb eines Jahres nach Aushändigung geltend. ²Später geltend gemachte Korrekturwünsche bleiben unberücksichtigt.

H. Nachteilsausgleich, Schlussbestimmungen

§ 36 Nachteilsausgleich

1) ¹Studierende, die aufgrund besonderer Lebenslagen (u.a. Behinderung) nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird durch den Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich ist elektronisch bei der UTN School of StaRs – Team Student Services zu beantragen. ³Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ⁴Die besondere Lebenslage ist in der Regel durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ⁵Das ärztliche Attest ist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages bei der UTN School of StaRs – Team Student Services vorzulegen. ⁶Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Falle einer nachträglichen auftretenden besonderen Lebenslage unverzüglich nach Auftreten dieser besonderen Lebenslage, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin, zu stellen und gleichzeitig grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ⁷Die Technische Universität Nürnberg kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁸Eine ordnungsgemäße

Antragstellung wirkt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. ⁹Für jedes Semester ist eine erneute Antragstellung erforderlich. ¹⁰Liegt eine dauerhafte besondere Lebenslage (bspw. dauerhafte Behinderung) vor und wurde diese durch ein aktuelles, in der Regel fachärztliches Attest bestätigt und vor dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht, kann von weiteren ärztlichen Attesten in der Folgezeit abgesehen werden.

(2) ¹Sonstige Anträge, die auf ein geändertes Prüfungsverfahren Einzelner gerichtet sind und nicht unter Abs. 1 fallen, sind im Prüfungsabmeldezeitraum nach § 12 Abs. 1 bei der UTN School of StaRs – Team Student Services zu stellen, soweit der Grund nicht nachträglich eingetreten ist. ²Die Maßnahmen müssen genau benannt sein und die Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden. ³Ansonsten gilt das Verfahren für den Nachteilsausgleich entsprechend.

§ 37 Schutzvorschriften nach dem Mutterschutzgesetz

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der entsprechenden Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Sozialgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht. ²Die UTN School of StaRs – Team Student Services legt fest, welche Kurse für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind. ³Entsprechendes gilt für im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtende Praktika. ⁴Die entsprechenden Studienfristen verlängern sich.

(2) ¹Nachteile aufgrund der Schwangerschaft oder der Entbindung sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ²Die UTN School of StaRs – Team Student Services legt in Abstimmung mit den Lehrenden unverzüglich die nach Maßgabe der anlassabhängigen Gefährdungsbeurteilung erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ³Zugleich wird ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen angeboten, welche den Bedürfnissen während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen.

(3) ¹Die allgemeinen Regelungen des Nachteilsausgleiches bleiben davon unberührt. ²Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf Schutzfristen dar, auch wenn sie ohne vorherige Anzeige der Schwangerschaft oder Stillzeit erfolgt.

§ 38 Änderung der Studienbedingungen, Schließung eines Studiengangs

(1) ¹Tritt ein neuer Modulkatalog in Kraft, führen Studierende den begonnenen Studiengang nach den neuen Bestimmungen zu Ende. ²Erbrachte Studienleistungen werden automatisch nach § 33 angerechnet.

(2) ¹Studierende können innerhalb einer Frist von einem Semester nach Bekanntgabe und Inkrafttreten des neuen Modulkataloges einen Antrag auf Fortsetzung ihres Studiums nach der alten Anlage stellen. ²In diesem Fall läuft das alte Modulangebot sukzessive mit der Regelstudienzeit der letzten unter Gültigkeit der vorhergehenden Anlage immatrikulierten Studierenden aus. ³Soweit kein Modulangebot mehr besteht, werden Äquivalenzlisten für Module und Prüfungen erstellt und den in der alten Ordnung verbliebenen Studierenden für zwei weitere Semester gemäß § 33 anzuerkennende Prüfungen im Rahmen der Module der neuen Ordnung angeboten. ⁴Studierende können ihren Antrag nach Satz 1 jederzeit widerrufen und in den aktuell gültigen Modulkatalog wechseln.

(3) ¹Nach der Einstellung des Prüfungsangebots nach Abs. 2 Satz 3 ist eine Fortsetzung des Studiums nur noch auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt in Kraft befindlichen Modulkatalogs möglich. ²Auf Antrag von Studierenden ist danach ausnahmsweise mit Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweisemestrige Fortsetzung des Studiums auf Grundlage der außer Kraft getretenen Anlage möglich, wenn in diesem Zeitraum ein Abschluss des Studiums möglich ist. ³Eine Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 30 ECTS-Punkte nach dieser alten Anlage offen sind.

(4) ¹Wird ein Studiengang durch die Gründungskommission geschlossen, läuft das Modulangebot nach Abs. 2 Satz 2 aus. ²Studierende, die in dem Studiengang immatrikuliert sind, können ihr Studium innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich einer Karenzzeit von zwei Semestern (Schließungsfrist) abschließen. ³Nach Ablauf der Schließungsfrist ist eine Rückmeldung in diesen Studiengang

ausgeschlossen. ⁴Die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren, falls kein Studiengangwechsel vorgenommen wird.

§ 39 Inkrafttreten der neuen ASPO und Außerkrafttreten der alten ASPO

¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die alte Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vom 01.05.2023 außer Kraft.

Anlage: Modulkatalog M.Sc. Artificial Intelligence and Robotics

Der Studiengang Artificial Intelligence and Robotics wird als forschungsorientierter Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) mit 120 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern in englischer Sprache angeboten.

Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Module. Die Semesterangabe hat empfehlenden Charakter.

Für alle Module – soweit nicht anders angegeben, gelten die folgenden Optionen für Semesterbegleitende Leistungen und Prüfung:

Projekt: 20-40% schriftliche Assignments, 20-40% mündliche Assignments, 40-60% Abschlussprojekt

Oder:

Portfolio: 20-40% schriftliche Assignments, 20-40% mündliche Assignments, 40-60% schriftliche Ausarbeitung

Oder:

Mündliche Prüfung 20-40% schriftliche Assignments, 20-40% mündliche Assignments, 40-60% Mündliche Prüfung

Sem.	Modul	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Pflicht mit Kurswahl (KW-P)	Benotet = Note oder bestanden/ nicht bestanden (B/Nb)	Semester- begleitende Leistungen und Prüfung	Modul Nr.
1	Artificial Intelligence Basic Module	6	P	Note		1-M-AIR-AIB-1
1	Mobile Robot Navigation Basic Module	6	P	Note		1-M-AIR-MRB-1
1	Machine Learning Basic Module	6	P	Note		1-M-AIR-MLB-1
1	Data Engineering Basic Module	6	P	Note		1-M-AIR-DEB-1
1	Key Competencies Basic Module	6	P	B/Nb		8-M-KCO-KCB-1
2	Computer Vision	6	P	Note		1-M-AIR-

	Basic Module					CVB-1
2	Deep Learning Basic Module	6	P	Note		1-M-AIR-DLB-1
2	Key Competencies Module 1	6	KW-P	B/Nb		8-M-KCO-KC1-1
2	Interdisciplinary Module 1	6	KW-P	Note		2-M-IND-IM1-1
2 und 3	Learning in Transformation Project	12	P	B/Nb (mind. 70% der Punkte)		1-M-AIR-LTP-1
3	Advanced Module 1	6	KW-P	Note		1-M-AIR-AM1-1
3	Advanced Module 2	6	KW-P	Note		1-M-AIR-AM2-1
3	Advanced Module 3	6	KW-P	Note		1-M-AIR-AM3-1
3	Key Competencies Module 2	6	KW-P	B/Nb		8-M-KCO-KC2-1
4	Interdisciplinary Module 2	6	KW-P	Note		2-M-IND-IM2-1
4	Master Thesis	24	P	Note	Abschlussarbeit (80 %) und mündliche Prüfung (Disputation) (20 %) Bearbeitungszeit: 6 Monate	1-M-AIR-THE-1